



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Senatsämter und Fachbehörden
-zugleich für die ihrer Aufsicht unter-
stehenden juristischen Personen des
öffentlichen Rechts-
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht

Referat P 10
Allgemeines Beamtenrecht
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Az. 100.90-18.0006

30.10.2019

Neufassung der Bekanntmachung über das Verbot und die ausnahmsweise zulässige An- nahme von Belohnungen und Geschenken

Bekanntgabe:	In betriebsüblicher Weise
Wesentlicher Inhalt:	Informationen über Neuregelung zum o.g. Thema
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte, Richterinnen und Richter
Veröffentlichung online:	<ul style="list-style-type: none">• Profikanal• Personalportal• MittVw

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 die Neufassung der „Bekanntmachung über das Verbot und die ausnahmsweise zulässige Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (Bekanntmachung) beschlossen (als Anlage beigefügt). Diese tritt am 1. November 2019 in Kraft und ersetzt damit die bestehende „Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ vom 27. März 2001.

I. Grundstruktur

Die Bekanntmachung ist die verbindliche Leitlinie (Verwaltungsvorschrift) des Senats für alle Behörden und Ämter zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 3,4 und 6 Bei St. Annen
U 1 Meißberg



Ausgehend vom grundsätzlichen Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sind in der Bekanntmachung unter der Überschrift „IV. Ausnahmen / Genehmigungsvorbehalt“ nunmehr zur Konkretisierung vier Kategorien abgebildet:

1. Nicht genehmigungsfähige Sachverhalte: Die dort aufgeführten Sachverhalte sind unter keinem Gesichtspunkt in der behördlichen Praxis genehmigungsfähig. Neu aufgenommen wurde hier die Annahme von Bargeld.
2. Allgemein genehmigungsfähige Ausnahmen: Zu den dort aufgeführten Sachverhalten können die Behörden und Ämter die Bekanntmachung ergänzende behördliche allgemeine Regelungen zur Konkretisierung und Verfahrensvereinfachung für den Vollzug „vor Ort“ treffen.
3. Sofern von den Behörden und Ämtern keine ergänzenden allgemeinen Regelungen getroffen werden, sind Entscheidungen im Einzelfall erforderlich.
4. Allgemeine Zustimmung der obersten Dienstbehörde: Die Bekanntmachung enthält erstmalig eine allgemeine Zustimmung der obersten Dienstbehörde für besonders gelagerte Fälle. Die Aufzählung ist abschließend. Sie gilt unmittelbar und bedarf keiner Konkretisierung durch behördliche Regelungen. Die Behörden erhalten jedoch die Befugnis, sie im Einzelfall zu widerrufen.

II. Verfahren

Die Neufassung der Bekanntmachung wird auch zum Anlass genommen, auf folgende Punkte nochmals gesondert hinzuweisen:

1. Die ergänzenden behördlichen Regelwerke unterliegen nunmehr unter dem Blickwinkel der Kompatibilität zur Verwaltungsvorschrift und der Maßstabswahrung einem Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes. Für die Anpassung an die Vorgaben der neuen Bekanntmachung ist ein Übergangszeitraum von 12 Monaten nach Inkrafttreten - mithin bis zum 31. Oktober 2020 - geregelt. Als Orientierung ist diesem Rundschreiben ein Muster beigelegt. Die Vorlage der behördlichen Regelungen erfolgt beim Referat P 10, Allgemeines Beamtenrecht (funktionspostfachp10@personalamt.hamburg.de).
2. Nach dem Beschluss des Senats haben die Behörden darauf hinzuwirken, dass die Bekanntmachung auch bei den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts angewendet wird.
3. Wie bisher sind die maßgeblichen Regelwerke allen Beschäftigten mit Beginn der Tätigkeit im Dienst der FHH sowie danach jährlich bekanntzugeben. Das Personalamt beabsichtigt, weitere Handlungshilfen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fallbeispiele (Anlagen 2 a und 2 b) wird das Personalamt gemäß Senatsbeschluss laufend überprüfen und fortentwickeln. Über Änderungen oder Ergänzungen werden die Behörden und Ämter in der üblichen Weise informiert werden.

gez.



Anlagen: Anlage 1: Bekanntmachung vom 29.10.2019, Anlage 2a: Alphabetische Übersicht Beispiele Annahme grundsätzlich nicht zulässig, Anlage 2b: Alphabetische Übersicht Beispiele Annahme mit Einschränkungen genehmigungsfähig, Anlage 3: Orientierungshilfe Muster für behördliche Regelung

**Bekanntmachung über das Verbot
und die ausnahmsweise zulässige Annahme von Belohnungen und Ge-
schenken**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 42 Beamtenstatusgesetz
(BeamtStG) und § 49 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG)**

Inhaltsübersicht

- I. *Geltungsbereich / Anwendungsbereich*
- II. *Rechtliche Grundlagen des Annahmeverbots*
- III. *Begriffsbestimmungen*
- IV. *Ausnahmen / Genehmigungsvorbehalt*
- V. *Verfahren und Zuständigkeiten, Pflicht zur Anzeige von Zuwendungsangeboten*
- VI. *Rechtsfolgen bei Verstoß*
- VII. *Unterrichtung der Beschäftigten und sonstige Pflichten der Dienstvorgesetzten /
Vorgesetzten*
- VIII. *Schlussbestimmungen*

I. Geltungsbereich / Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg, das heißt

- Beamtinnen und Beamte und die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen,
- Richterinnen und Richter,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur Ausbildung Beschäftigte sowie
- Praktikantinnen und Praktikanten, sofern eine entsprechende einzelvertragliche Regelung besteht.

Sie gilt darüber hinaus auch für Beschäftigte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt waren, nach dessen Beendigung.

Den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

II. Rechtliche Grundlagen des Annahmeverbots

Die Annahme jeglicher Art von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit ist allen Beschäftigten verboten (§ 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), § 49 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG), ggf. i.V.m. § 8 Hamburgisches Richterergesetz, § 611 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 242 BGB, bzw. § 3 Absatz 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und § 10 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Bei den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen erstreckt sich dieses Verbot auch auf die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung in Aufsichtsräten öffentlicher Unternehmen.¹

Ein Verstoß gegen dieses Verbot zieht regelmäßig arbeits- oder dienstrechtliche – im Beamten- oder Richterverhältnis auch disziplinarrechtliche – sowie strafrechtliche Folgen nach sich. Je nach Art und Schwere kann ein Verstoß gegen das Verbot die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie Freiheitsstrafe zur Folge haben.

Ausnahmen von dem Verbot dürfen nur nach Maßgabe des Abschnitts IV. zugelassen werden.

¹ Es sind ggf. ergänzend vorhandene Compliance-Regelungen der öffentlichen Unternehmen zu berücksichtigen. Aus der Wahrnehmung der Aufsichtsratsstätigkeit können sich ggf. besondere Repräsentationsaufgaben für das Unternehmen ergeben.

III. Begriffsbestimmungen

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Vorteile

„Belohnungen“, „Geschenke“ und „sonstige Vorteile“ im Sinne des § 42 BeamtStG und der entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie oder Dritte (natürliche oder juristische Personen, z.B. Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder ein Verein, dessen Mitglied die oder der Beschäftigte ist) materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen. Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar Beschäftigte eine Leistung erbracht haben, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht, der allgemeine Wert des Vorteils also unverhältnismäßig höher ist als der allgemeine Wert (ggf. Marktwert) der erbrachten Leistung. In der strafrechtlichen Betrachtung kann unter den Begriff des Vorteils auch der Abschluss eines Vertrags, etwa über eine entgeltliche Nebentätigkeit fallen, auf den die Amtsträgerin oder der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat, selbst wenn diese Tätigkeit angemessen bezahlt wird. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt insoweit im Zuge der jeweiligen Anzeige der Nebentätigkeit.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beschäftigten unmittelbar oder nur mittelbar zugutekommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte rechtfertigt nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten oder der von ihnen ermächtigten Vorgesetzten erforderlich.

Um einen Vorteil im Sinne der gesetzlichen Regelung handelt es sich nicht, wenn etwa Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen dem Dienstherrn zugewendet werden. Die Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre Mehrheitsbeteiligungen vom 27.02.2007 in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenrichtlinie Sponsoring – Spo-RahmenRL) ist zu beachten. Auf Nr. 5 c der Spo-RahmenRL wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

2. Amtsbezogenheit

„In Bezug auf das Amt“ im Sinne von § 42 BeamtStG bzw. „mit Bezug auf ihre Tätigkeit“ im Sinne der tarifrechtlichen Vorschriften ist ein Vorteil immer schon dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die oder der Beschäftigte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In Bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die die oder der Beschäftigte durch eine im Zusammenhang mit den

dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält. Nicht davon erfasst ist eine angemessene Vergütung für eine Nebentätigkeit im Rahmen des geltenden Nebentätigkeitsrechts.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beschäftigten erfolgen, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beschäftigten geknüpft sein. Erkennt eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf sie bzw. er weitere Vorteile nicht mehr annehmen und hat, wenn möglich, bisher erlangte Vorteile zurück zu geben.

3. Annahme

Die Annahme eines Vorteils liegt in seiner tatsächlichen Entgegennahme mit dem Willen, ihn zu behalten oder über ihn zu verfügen. Gleiches gilt, wenn die oder der Beschäftigte die Entgegennahme durch eine ihr oder ihm nahestehende Person oder Institution anregt oder duldet, also etwa durch Familienangehörige oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Eine Annahme liegt auch vor, wenn der Vorteil einem Personenkreis zugutekommt, an Dritte weitergegeben oder einer sozialen oder karitativen Einrichtung spendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Schlüssiges Verhalten, durch das der Annahmewille erkennbar wird, genügt.

Die Erklärung, den Vorteil nicht annehmen zu wollen, reicht für den Ausschluss einer Annahme nicht aus; erforderlich ist vielmehr die sofortige Rückgabe oder Zurückweisung des Vorteils. Wird ein Geldbetrag auf das Konto einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten überwiesen, ist dieser unverzüglich zurück zu überweisen. Wird der oder dem Beschäftigten ein Geschenk nach Hause geschickt oder in der Dienststelle für sie oder ihn hinterlassen, muss sie oder er es unverzüglich zurück senden oder die oder den Dienstvorgesetzten oder die von ihnen ermächtigten Vorgesetzten um Zustimmung zur Annahme ersuchen.

IV. Ausnahmen / Genehmigungsvorbehalt

Diese Bekanntmachung begründet – mit Ausnahme der unter der nachfolgenden Nr. 4 aufgeführten Fälle – keine unmittelbaren Erlaubnisse zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Über diese hinaus kann nur die jeweilige Beschäftigungsbehörde von dem Annahmeverbot nach Abschnitt II. dieser Bekanntmachung Ausnahmen zulassen². Dabei kann sie gemäß den nachfolgen-

² vgl. Abschnitt I der Anordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom [...], Amtlicher Anzeiger S. [...]

den Ausführungen der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen im Einzelfall zustimmen oder allgemeine Ausnahmen schaffen.³ **Allgemeine Ausnahmen** kommen insbesondere bei dienstlich veranlassten Repräsentationsaufgaben im Rahmen hauptamtlicher Verpflichtungen und bei Repräsentationsaufgaben, an deren Wahrnehmung ein **dienstliches Interesse** besteht, in Betracht.

Das dienstliche Interesse richtet sich primär nach dem gesetzlichen Auftrag der Behörde und den dort vorhandenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Es bezeichnet das Interesse des Dienstherrn an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung. Es ist in erster Linie Sache des Dienstherrn, in Ausübung seiner Personal- und Organisationsgewalt zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Prioritäten zu bestimmen, sie auf die einzelnen Organisationseinheiten zu verteilen und ihre Erfüllung durch bestmöglichen Einsatz von Personal sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel sicherzustellen. Dazu gehören auch Umstände, die die integre Amtsführung, insbesondere die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit, betreffen oder sich darauf auswirken können. Ob das dienstliche Interesse an der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im konkreten Fall eine Ausnahme vom Verbot der Annahme von Vorteilen trägt, ist unter Beachtung der Maßstäbe dieser VV vor Ort in den Beschäftigungsbehörden entlang der jeweils bestehenden Aufgaben zu bewerten und zu entscheiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Austausch und eine Vernetzung von Staat und Verwaltung mit gesellschaftlich relevanten Akteuren im Interesse der Stadt liegt. Staat und Verwaltung sollen und müssen sichtbar auf Augenhöhe an diesem gesellschaftlichen und politischen Austausch teilnehmen können. Das gilt insbesondere für die Teilnahme und Repräsentation der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Kultur- und Sportveranstaltungen, die in den internen Verwaltungsvorschriften der fachlich zuständigen Behörden zu regeln sind.

Die Befugnis obliegt den Dienstvorgesetzten oder den von ihnen ermächtigten Vorgesetzten (vgl. VV zu § 3 HmbBG vom 19. Februar 1981 (MittVw S. 19 ff.), in der jeweils gültigen Fassung). Näheres regeln die Behörden in ihren internen Geschäftsordnungsbestimmungen.

Für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Richterinnen und Richter ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte zuständig.

Ausnahmen dürfen nur unter den folgenden allgemeinen Voraussetzungen zugelassen werden, wenn

- nach Lage des Falles keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigen oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, unter Anlegung eines objektiven Maßstabes den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte und

³ Für Richterinnen und Richter ist dies bei richterlichen Handlungen ausgeschlossen (vgl. § 331 Abs. 2 und 3 StGB).

- mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar keine Beeinflussung der Amtsführung beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen.

Eine Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere kommt die Auflage in Betracht, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; dabei kann auch festgelegt werden, dass die Beschäftigten zu der begünstigten Einrichtung in keiner Beziehung stehen sollen, die sie mittelbar von der Begünstigung profitieren lässt.

1. Nicht genehmigungsfähige Sachverhalte

Nicht genehmigungsfähig sind

- a) die Annahme von Bargeld,
- b) die Annahme von Vorteilen, die der oder dem Beschäftigten im privaten Bereich zugutekommen sollen,
- c) die Unterstützung dienstlicher und außerdienstlicher Veranstaltungen der Behörde, des Amtes, der Abteilung, der Referate oder einzelner Beschäftigter⁴,
- d) die Annahme von Vorteilen, die die oder der Beschäftigte gefordert hat. Gefordert in dem Sinne ist jeder Vorteil, dessen Gewährung auf Initiative der oder des Beschäftigten beruht.

Dahingehende Angebote an Beschäftigte sind stets zurückzuweisen.

2. Allgemein genehmigungsfähige Ausnahmen

Allgemein genehmigungsfähig sind insbesondere

- a) Vorteile durch die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Sport-, Kultur-, Benefizveranstaltungen) einschließlich etwaiger Bewirtungen, die die Beschäftigten aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen wahrnehmen (Repräsentationsaufgaben); dabei ist die Vertretung einer Behörde bei allgemeinen gesellschaftlichen Anlässen grundsätzlich auf die Behördenleitung beschränkt, sie kann dies generell delegieren (z.B. in den GO-Bestimmungen) oder bestimmte Beschäftigte im Einzelfall damit beauftragen,

⁴ Die Rahmenrichtlinie Sponsoring – Spo-RahmenRL bleibt unberührt; vgl. auch Hinweis unter III.1. dieser VV

- b) die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen bei privaten oder öffentlichen Unternehmen oder Institutionen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen,
- c) nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (maximaler Wert in Höhe von 20 Euro) soweit sie nicht nach Nr. 4. Buchstabe c oder e) genehmigt sind,
- d) geringfügige Vorteile, die die Durchführung von Dienstgeschäften erleichtern oder beschleunigen.

3. Ausnahmen im Einzelfall

Einzelfallbezogene Ausnahmen kommen insbesondere bei Informations- oder Präsentationsveranstaltungen⁵, Informations- oder Präsentationsreisen⁶, der Teilnahme an grundsätzlich kostenpflichtigen Fachtagungen oder sonstigen kostenpflichtigen Veranstaltungen von Unternehmen und Verbänden oder ihnen nahestehenden Einrichtungen, für die der Veranstalter von den Beschäftigten keine Teilnahmegebühr erhebt, sowie bei Abweichungen im Umgang mit Gastgeschenken in Betracht.

Die Genehmigung von Dienstgängen bzw. Dienstreisen nach den Regelungen des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) oder die Bewilligung von Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge nach Nr. 8 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinien bleiben unberührt. Die mit der Genehmigung eines Dienstganges oder einer Dienstreise nach dem HmbRKG erstattungsfähigen Aufwendungen sind grundsätzlich vom Dienstherrn zu tragen. Mit der Genehmigung / Bewilligung als Dienstgang bzw. Dienstreise oder Sonderurlaub gilt gleichzeitig die Teilnahme an Veranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, auch an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen oder –reisen, als genehmigt. Die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstgängen oder Dienstreisen sowie die Bewilligung von Sonderurlaub ist in Fällen, in denen von Firmen oder anderen Institutionen für die Beschäftigten Kosten übernommen werden, nur zulässig, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

⁵ Um eine Informations- oder Präsentationsveranstaltung handelt es sich dann, wenn diese am Dienort im Sinne von § 2 Absatz 4 Hamburgisches Reisekostengesetz liegt (Großbereich Hamburg des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)).

⁶ Um eine Informations- oder Präsentationsreise handelt es sich dann, wenn diese außerhalb des Dienstortes – über den Großbereich des HVV hinaus – stattfindet.

4. Allgemeine Zustimmung der obersten Dienstbehörde

Ausnahmsweise gilt die Zustimmung in folgenden besonders gelagerten Einzelfällen als erteilt:

- a) für die im dienstlichen Interesse liegende Teilnahme an Fachmessen und Fachveranstaltungen, sofern die Kosten für die Teilnahme durch die Dienststelle getragen werden,
- b) für die Annahme von Gastgeschenken, sofern diese anschließend bei der oder dem Dienstvorgesetzten / bei der von ihr oder ihm bestimmten Stelle abgeliefert werden,
- c) für nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende sehr geringwertige Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbepartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender).
- d) für die Teilnahme an außerdienstlichen Veranstaltungen anderer Behörden oder in Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg,
- e) für übliche und angemessene Geschenke zu Geburtstagen, Beförderungen und vergleichbaren Anlässen, sofern diese Geschenke aus dem Kollegenkreis oder von Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg stammen.

Die Zustimmungsfiktion kann im Einzelfall durch die oder den Dienstvorgesetzten oder der von ihnen ermächtigten Vorgesetzten nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Geschäftsordnungen widerrufen werden, wenn der Anschein besteht, dass die oder der Beschäftigte in ihrer oder seiner Tätigkeit durch Gefälligkeiten u. Ä. beeinflussbar ist oder bei der Dienstausbübung persönliche Interessen verfolgt.

V. Verfahren und Zuständigkeiten, Pflicht zur Anzeige von Zuwendungsangeboten

Beschäftigte dürfen eine nach § 42 BeamtStG bzw. § 3 Absatz 3 TV-L zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten oder der von ihnen ermächtigten Vorgesetzten nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Geschäftsordnungen vorliegt. Im Antrag auf Zustimmung haben sie die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Dies gilt für Anträge auf Dienstgänge / Dienstreisen entsprechend.

Die Zustimmung muss schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Sie kann umstände halber vorab mündlich erteilt werden und muss dann schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beschäftigte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber die Genehmigung unverzüglich nachträglich beantragen. Bestehen bei sachgerechter Würdigung Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils nach § 42 BeamtStG bzw. § 3 Absatz 3 TV-L der Zustimmung bedarf oder als allgemein genehmigt gilt, so ist die Zustimmung zu beantragen.

Darüber hinaus sind die Beschäftigten verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, unverzüglich die Vorgesetzten bzw. die nächsthöheren Vorgesetzten zu unterrichten.

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils schließt dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen sowie die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

In Zweifelsfällen haben Beschäftigte anlassbezogen eine Klärung mit Vorgesetzten, den Personalabteilungen, den Rechtsabteilungen oder behördlichen Antikorruptionsbeauftragten herbeizuführen. Die weiteren Möglichkeiten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (insbesondere Korruptionsprävention) vom 30. August 2001 (MittVw S. 191) bleiben unberührt.

Für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen und Beamte sowie frühere Richterinnen und Richter ist die letzte Beschäftigungsbehörde zuständig.

Für Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleiter liegt die Zuständigkeit bei der Staatsrätin oder dem Staatsrat der für die Bezirksaufsicht zuständigen Behörde.

Für Staatsrätinnen und Staatsräte gelten die vorgenannten Verfahrensregelungen mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit bei der Chefin oder dem Chef der Senatskanzlei (zugleich für das Personalwesen zuständig) liegt. Anträge auf Zustimmung und Unterrichtungen sind über das Personalamt an sie oder ihn zu richten. Sofern Staatsrätinnen und Staatsräte sowie Bezirksamtsleitungen gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung des Senats Mitglieder des Senats bei Repräsentationssaufgaben vertreten, gelten abweichend von den vorgenannten Verfahrensregelungen die für Senatsmitglieder bestehenden Regelungen entsprechend. Dies gilt auch, soweit Bezirksamtsleitungen nach § 35 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz und Nr. 2.3.2.1 der Geschäftsordnung für die Bezirksämter die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirksamtes gegenüber der Öffentlichkeit obliegt.

VI. Rechtsfolgen bei Verstoß

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt zum einen ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Die dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen eines derartigen Verstoßes können bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zu einer außerordentlichen Kündigung reichen.

Auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter gilt es nach § 47 Absatz 2 BeamStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§ 42 Absatz 1 BeamStG).

Zum anderen können Beschäftigte bei Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken strafrechtlich verurteilt werden wegen

- Vorteilsannahme, wenn sie für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 331 Strafgesetzbuch (StGB)), oder
- Bestechlichkeit, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (§§ 332, 335 StGB).

Allgemein genehmigte Ausnahmen oder genehmigte Ausnahmen im Einzelfall schließen nicht aus, dass sich Genehmigende oder Genehmigungsempfänger ggf. strafbar machen. Rechtswidrige Genehmigungen bewahren nicht vor einer Strafverfolgung.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch Urteil eines Strafgerichts wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Bestechlichkeit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§§ 21, 24 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach Beendigung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie bzw. er mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte als Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamter (§ 70 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem die Beamtin bzw. der Beamte mit dem gesamten disziplinarischen Maßnahmenkatalog bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechnen muss bzw. bei Ru-

hestandsbeamtinnen und -beamten disziplinarrechtlich bis zur Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden kann. Entsprechende, in strafrechtlicher Hinsicht auch schärfere Rechtsfolgen treffen auch Richterinnen und Richter.

Darüber hinaus haftet die bzw. der Beschäftigte für den dem Dienstherrn durch eine rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamStG, § 52 HmbBG, § 3 Absatz 7 TV-L).

VII. Unterrichtung der Beschäftigten und sonstige Pflichten der Dienstvorgesetzten / Vorgesetzten

Alle Beschäftigten sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamStG, § 49 HmbBG und den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen – mindestens jährlich – über die Verpflichtungen belehrt werden; die Beschäftigten haben die Belehrung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Dienstvorgesetzte und weitere Vorgesetzte haben etwaigen Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und gegen strafrechtliche Vorschriften durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Ist ihnen bekannt geworden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse einer oder eines Beschäftigten nicht geordnet sind, d.h. die Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen übersteigen und Schulden keine realisierbaren Vermögenswerte gegenüberstehen, sollen diese Beschäftigten im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Vorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und gegebenenfalls nach § 357 StGB strafbar machen.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese VV umsetzende behördliche Regelwerke, durch die Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß Abschnitt IV zugelassen werden, bedürfen vor deren Erlass der Zustimmung des Personalamtes. Gleiches gilt bei Änderungen bestehender Regelwerke. Diese bleiben bis zum Erlass sie

ersetzender Bestimmungen in Kraft. Sie sind innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Senatsanordnung anzupassen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 27.03.2001 (MittVw Seite 113) außer Kraft.

Az.: P10 / 100.90-18.4,11

Hamburg, den 29.10.2019

Annahme grundsätzlich nicht zulässig / Alphabetische Übersicht der Beispiele für die Annahme von Belohnungen und Geschenken mit Amtsbezug

Anlage 2 a

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
A			
Arbeitsleistungen, unentgeltlich oder vergünstigt z.B. Gärtner- oder Putzdienste	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen ¹ Nr. IV.1 Buchst. b Keine Genehmigung möglich
B			
Bargeld	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. a Keine Genehmigung möglich
Bargeldähnliche Zuwendungen, z.B. Gutscheine, Guthabekarten, Jetons ...	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen vgl. Bargeld	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
Bücher	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bundesländern, aus der Klassenschülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Einzelperson), im Übrigen Einzelfallentscheidung; s.a. Fachbücher	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion
Blumen(strauß)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bundesländern, aus der Klassenschülerschaft / Elternschaft einer	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion

¹ „Regelungen“ sind die Regelungen der Bekanntmachung über das Verbot und die ausnahmsweise zulässige Annahme von Belohnungen und Geschenken

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
		Lehrkraft, nicht jedoch einer Einzelperson), im Übrigen Einzelfallentscheidung	
Bauleistungen	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen, vgl. Arbeitsleistungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b Keine Genehmigung möglich
Begleitung der Behördenleitung zu Repräsentationsveranstaltungen, Teilnahme am Programm	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...im dienstlichen Interesse (z.B. Persönlicher Referent, Pressesprecher, fachlich zuständige Personen etc.); ggf. Regelungen in GO-Bestimmungen der Behörden / Ämter; Einzelfallentscheidung	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen
Benzingutscheine	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen vgl. Bargeldähnliche Zuwendungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
D			
Dienstleistungen jeder Art	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen vgl. Arbeitsleistungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
E			
Einladung mit Partnerin oder Partner / Angehörigen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... in besonderem Maße abhängig von der Repräsentationsfunktion, bei Vorliegen eines gesellschaftlichen Anlasses, bei dem die Absage eindeutig den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder der Höflichkeit widerspräche (z.B. Presseball, Premieren),	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
		vorherige Einzelfallentscheidung	
Einladung zu Kulturveranstaltungen (z.B. Konzert, Theater, Museumsbesuch)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...besonderer nachvollziehbarer Anlass bei bestehenden dienstlichen oder geschäftlichen Berührungspunkten zum Einladenden	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a, Nr. IV.3 Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall
Einladung zu Sportveranstaltungen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	und überwiegenden dienstlichen Interessen bzw. Dienst- oder Repräsentationsaufgaben.	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a, Nr. IV.3 Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall
Einladung zu Unterhaltungsveranstaltungen (z.B. Windjammerparade, Schifffahrt/Regatta, Galadiner, Großveranstaltungen)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	Indizien für ein Verbot: Kein nachvollziehbarer Anlass, kein überwiegendes dienstliches Interesse. Begleitpersonen werden eingeladen, obwohl die Art der Veranstaltung deren Anwesenheit nicht erfordert, Verteilung höherwertiger Geschenke, Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten. In Zweifelsfällen vorherige Zustimmung einholen.	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a, Nr. IV.3 Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall
Eintrittskarten	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse oder im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, daher als Dienstgang/Dienstreife in engen Grenzen genehmigungsfähig (hier: Klärung immer vor der Veranstaltung), die zahlenmäßige Beschränkung ist zu prüfen, bei dienstlich gebotener Anwesenheit sind in aller Regel weder	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
		<p>Frei- noch Eintrittskarten erforderlich, vielmehr sind „Akkreditierung“ oder sog. „Arbeitskarten“ üblich und ausreichend.</p> <p>Einzelfallentscheidung vgl. Freikarten</p>	
Ermäßigungen, Vergünstigungen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	<p>... aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen für reine Privatgeschäfte, wenn der Anschein der Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. allgemein zugängliche Rabatte), keine dienstlichen Berührungspunkte; Verboten, wenn nur für bestimmte Dienststelle oder Berufsgruppe oder individuelle Vergünstigung; vgl. Rabatte</p>	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Behördliche VV
F			
Fachbücher (auch Schulbücher)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	<p>... überwiegendes dienstliches Interesse</p> <p>Dies ist z.B. nicht gegeben, wenn ein Verlag Lehrkräften ein Fachbuch als Freiemplar überlassen darf, die Lehrkraft dieses Fachbuch auf die Buchliste für das laufende Unterrichtsjahr setzt und Eltern dieses Fachbuch erwerben müssen.</p>	Regelungen Nr. IV.3 Zustimmung im Einzelfall

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
Fahrkarten	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...Kostenübernahme durch Dritte bei Referententätigkeit oder Teilnahme an Podiumsdiskussionen nur zulässig, wenn üblich und angemessen oder Grund in den Regeln der Höflichkeit	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall
Firmenveranstaltungen (Teilnahme), z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die mit dem Amt verbundenen Repräsentationsaufgaben	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a, Nr. IV.3, Behörtl. VV oder Zustimmung im Einzelfall
Fortbildungsgeschenke	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... geringer Wert (max. bis 20 €) vgl. Tagungsgeschenke	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. c Behördliche VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion
Fortbildung/Unternehmenspräsentation (Referententätigkeit mit Dienstbezug)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse, daher als Dienstgang/Dienstreise genehmigungsfähig, Einzelfallentscheidung	Regelungen Nr. IV.3 Zustimmung im Einzelfall
Fortbildung/Unternehmenspräsentation (Referententätigkeit ohne Dienstbezug)	Sonderfall: ggf. als Nebentätigkeit anzeigepflichtig	Bewertung nach Nebentätigkeitsrecht	Ggf. Einschränkung / Untersagung nach nebensächlichkeitsrechtlichen Vorschriften

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
Freikarten	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	<p>...überwiegendes dienstliches Interesse oder im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, daher als Dienstgang/Dienstreise in engen Grenzen genehmigungsfähig (hier: Klärung immer vor der Veranstaltung), zahlenmäßige Beschränkung prüfen</p> <p>bei dienstlich gebotener Anwesenheit sind in aller Regel weder Frei- noch Eintrittskarten erforderlich, vielmehr sind „Akkreditierung“ oder sog. „Arbeitskarten“ üblich und ausreichend.</p> <p>Einzelfallentscheidung, vgl. Eintrittskarten</p>	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen
G			
Geschenke (s.a. div. Beispiele)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	<p>...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bundesländern, aus der Klassenschülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Einzelperson), im Übrigen Einzelfallentscheidung;</p>	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
Getränke (z.B. Spirituosen)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bun- desländern, aus der Klassen- schülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Ein- zelperson), im Übrigen Einzelfallentschei- dung;	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustim- mungsfiktion
Glückslose	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen Vgl. Bargeldähnliche Zuwendun- gen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b- d Keine Genehmigung möglich
Gruppeneinladungen, z.B. Sachge- biete, Bau-, Vergabeleitungen	Verboten	Gefahr der Beeinflussung be- hördlicher Entscheidungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. c
Gutscheine	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen Vgl. Bargeldähnliche Zuwendun- gen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b- d Keine Genehmigung möglich
H			
Handwerksleistungen jeder Art	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen, vgl. Arbeitsleistungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b Keine Genehmigung möglich
Honorare	Verboten, wenn ...	Beschäftigte bei Fachtagungen nicht nur als Besucher, sondern auch aus dienstlicher Veranlas- sung als Referenten (hier: FHH- Mitarbeiter/-innen) agieren und Honorare angeboten werden.	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. a, b, d Keine Genehmigung möglich

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
		Ggf. möglich im Rahmen einer Nebentätigkeit, sofern nicht unverhältnismäßig; vgl. Vergütungen (unverhältnismäßige)	
I			
Informations- und Präsentationsveranstaltungen / Fachtagungen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse, daher als Dienstgang genehmigungsfähig, Einzelfallentscheidung siehe auch Liste „Annahme mit Einschränkungen möglich“: Fachmesse / Fachveranstaltungen	Regelungen Nr. IV.3 Zustimmung im Einzelfall
Informations- und Präsentationsreisen / Fachtagungen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse, daher als Dienstreise genehmigungsfähig, Einzelfallentscheidung siehe auch Liste „Annahme mit Einschränkungen möglich“: Fachmesse / Fachveranstaltung	Regelungen Nr. IV.3 Zustimmung im Einzelfall
J			
Jetons	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen vgl. Bargeldähnliche Zuwendungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
K			
Kalender	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn... Verboten bei Wertsteigerung (z.B. durch limitierte Auflage)	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B.	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. c u. e

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
		von Kollegen aus anderen Bundesländern, aus der Klassenschülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Einzelperson), im Übrigen Einzelfallentscheidung;	Behördliche VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion
Kino-, Konzertkarten, u.ä.	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse oder im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, daher als Dienstgang/Dienstreise in engen Grenzen genehmigungsfähig (hier: Klärung immer vor der Veranstaltung), zahlenmäßige Beschränkung prüfen Einzelfallentscheidung, vgl. Eintrittskarten, Freikarten	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen
Kosmetika	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bundesländern, aus der Klassenschülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Einzelperson), im Übrigen Einzelfallentscheidung;	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördliche VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
L			
Lotterielose	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen vgl. Bargeldähnliche Zuwendungen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
M			
Messe-Eintrittskarten	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse oder im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, daher als Dienstgang/Dienstreife in engen Grenzen genehmigungsfähig (hier: Klärung immer vor der Veranstaltung), zahlenmäßige Beschränkung prüfen Einzelfallentscheidung vgl. Eintrittskarten, Freikarten	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen
Mitnahme auf Urlaubsreisen	Verboten	Im dienstlichen Kontext ist keine genehmigungsfähige Konstellation denkbar.	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b, Keine Genehmigung möglich
O			
Opernkarten	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse oder im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, daher als Dienstgang/Dienstreife in engen Grenzen genehmigungsfähig (hier: Klärung immer vor der Veranstaltung), zahlenmäßige Beschränkung prüfen Einzelfallentscheidung, vgl. Eintrittskarten, Freikarten	Regelungen Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen.

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
P			
Parfum	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bun- desländern, aus der Klassen- schülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Ein- zelperson), im Übrigen Einzelfallentschei- dung;	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustim- mungsfiktion
Prepaid-Karten	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen vgl. Bargeldähnliche Zuwendun- gen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b- d Keine Genehmigung möglich
Pralinen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bun- desländern, aus der Klassen- schülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Ein- zelperson), im Übrigen Einzelfallentschei- dung;	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördliche VV oder Zustim- mung im Einzelfall, ggf. Zustim- mungsfiktion

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
R			
Rabatte	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen für reine Privatgeschäfte, wenn der Anschein der Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. allgemein zugängliche Rabatte); verboten, wenn nur für bestimmte Dienststelle oder Berufsgruppe oder individuelle Vergünstigung (auch vergünstigte Teilnahmegebühren).	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Behördliche VV
Reputation (Verschaffen von..)	Sonderfall: ggf. als Nebentätigkeit anzeigepflichtig	Beteiligung an Fachartikeln oder an Herausgabe von Fachbüchern, Bewertung nach Nebentätigkeitsrecht	Ggf. Einschränkung / Untersagung nach nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften
S			
Schreibgeräte (Kugelschreiber, Füllfederhalter etc.)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... geringer Wert (max. bis 20 €), angemessenes Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld (z.B. zum Jubiläum o.ä. Anlässen, z.B. von Kollegen aus anderen Bundesländern, aus der Klassenschülerschaft / Elternschaft einer Lehrkraft, nicht jedoch einer Einzelperson), im Übrigen Einzelfallentscheidung;	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. c u. e Behörl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustimmungsfiktion

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
Sommerfeste (Teilnahme)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die mit dem Amt verbundenen Reprä- sentationsaufgaben	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a u. Nr. IV.3 Behördliche VV oder Zustim- mung im Einzelfall
Spenden (Sozialspenden, Spenden an Dritte)	Grundsätzlich verboten auf Pri- vatkonto; im Ausnahmefall an Dienststelle, wenn...	... nach der Rahmenrichtlinie Sponsoring vom 27.02.2007 in der jeweils geltenden Fassung zulässig	Regelungen Nr. IV.3 Zustimmung im Einzelfall
Service-Dienstleistungen	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b, d Keine Genehmigung möglich
T			
Tagungsgeschenke	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... geringer Wert (max. bis 20 €)	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. c u. e Behördliche VV oder Zustim- mung im Einzelfall, ggf. Zustim- mungsfiktion
Theaterkarten	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... überwiegendes dienstliches In- teresse oder im Rahmen von Re- präsentationsaufgaben, daher als Dienstgang/Dienstreise in engen Grenzen genehmigungsfähig (hier: Klärung immer vor der Ver- anstaltung), zahlenmäßige Be- schränkung prüfen. Einzelfallentscheidung vgl. Eintrittskarten	Regelungen Nr. IV.3, Zustim- mung im Einzelfall; Behördliche VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlos- sen
Trinkgelder	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen, vgl. Bargeld	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. a- d Keine Genehmigung möglich

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
U			
Unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Privat- oder Ferienwohnungen und -häusern, Yachten, Jagdhütten und anderen Unterkünften (insbesondere für private Zwecke)	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr.IV.1 Buchst. b, d Keine Genehmigung möglich
Unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Maschinen oder Fahrzeugen sowie Geräten (insbesondere für private Zwecke)	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b, d Keine Genehmigung möglich
Unterhaltungsveranstaltungen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	vgl. Einladung zu Unterhaltungsveranstaltungen	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a u. Nr. IV.3 Behördliche VV oder Zustimmung im Einzelfall
Urlaubsreisen, auch bei vollständiger oder teilweiser Kostenerstattung an Einladenden	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b, d Keine Genehmigung möglich
V			
Verbilligte private Einkäufe in Bezug auf das Amt	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
Vergünstigungen (z.B. kostenlose oder verbilligte Überlassung von Unterkunft, Kfz, Gebrauchsgegenständen, Fahrkarten, Flugtickets)	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b-d Keine Genehmigung möglich
Vergütungen (unverhältnismäßige), z.B. für Nebentätigkeiten, Vorträge etc.	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b, d Keine Genehmigung möglich
W			
Weihnachtsfeiern von Firmen aus dienstl. Umfeld (Teilnahme)	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	... aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die mit dem Amt verbundenen Repräsentationsaufgaben	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. a u. Nr. IV.3 Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Genehmigung erforderlich / vorliegend
Weihnachtspresents	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...geringer Wert (max. bis 20 €), Einzelfallentscheidung	Regelungen Nr. IV.2 Buchst. c, Nr. IV.3 u. Nr. IV.4 Buchst. e Behördl. VV oder Zustimmung im Einzelfall, ggf. Zustim- mungsfiktion
Werbeveranstaltungen	Grundsätzlich verboten; im Ausnahmefall, wenn...	...überwiegendes dienstliches In- teresse, daher als Dienst- gang/Dienstreise genehmigungs- fähig, Einzelfallentscheidung	Regelungen Nr. IV.3 Zustimmung im Einzelfall
Z			
Zinsgünstiges Darlehen	Verboten	Beeinflussung der Amtsführung nicht auszuschließen	Regelungen Nr. IV.1 Buchst. b, d Keine Genehmigung möglich

Annahme mit Einschränkungen genehmigungsfähig / Alphabetische Übersicht der Beispiele für die Annahme von Belohnungen und Geschenken mit Amtsbezug

Anlage 2 b

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Gilt als allgemein genehmigungsfähig nach...
A			
Abholung vom Bahnhof / Flughafen	Zulässig, wenn...	... geringfügiger Vorteil, der die Durchführung von Dienstgeschäften erleichtert oder beschleunigt	Nr. IV.2 Buchst. d
B			
Betriebsbesichtigungen / Firmenbesichtigungen	Zulässig, wenn...	... dienstliche Handlung, üblich und angemessen Repräsentationsaufgaben: aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegte gesellschaftliche Verpflichtung wahrgenommene Termine	Nr. IV.2 Buchst. b
Bewirtung bei dienstlichen Gelegenheiten	Zulässig, wenn...	... aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen oder dergleichen, üblich und angemessen oder nach den Regeln der Höflichkeit Ablehnung schwer möglich <i>(z.B. Erfrischungsgetränke, Heißgetränke, kleiner Imbiss)</i> vgl. Geschäftsessen	Nr. IV.2 Buchst. b
Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen	Zulässig, wenn...	... üblich bei Teilnahme in Ausübung des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegte gesellschaftliche Verpflichtung	Nr. IV.2 Buchst. a oder b
E			
Einladung zu einer Fachveranstaltung der Behörden und Ämter der FHH	Zulässig, wenn...	... aus dienstlicher Veranlassung, bei überwiegend dienstlichem Interesse an der Teilnahme oder Veranstaltung anderer Behörden oder Dienststellen	Nr. IV.4 Buchst. d, ggf. Zustimmungsfiktion

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Gilt als allgemein genehmigungsfähig nach...
Einladung zu einer Veranstaltung, z.B. offizielle Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen, Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen, turnusmäßige Veranstaltungen mit großem Verteilerkreis	Zulässig, wenn...	... dienstliche Handlung, üblich und angemessen Repräsentationsaufgaben: aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegte gesellschaftliche Verpflichtung wahrgenommene Termin (<i>gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen</i>)	Nr. IV.2 Buchst. a
Einladung zum Geschäftsessen	Zulässig, wenn...	... aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen	Nr. IV.2 Buchst. b Sehr restriktiv zu behandeln
Einladung zum Geburtstag, z.B. Geschäftsleitungen, Vorsitz Berufsverbände, Präsidialebene von Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	Zulässig, wenn...	... Repräsentationsaufgaben, Vertretung der Behörde	Nr. IV.2 Buchst. a

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Gilt als allgemein genehmigungsfähig nach...
F			
Fachmessen, Fachveranstaltungen ¹	Zulässig, wenn...	...überwiegendes dienstliches Interesse und daher als Dienstgang/Dienstreise genehmigungsfähig, Einzelfallentscheidung. Problematisch und unzulässig, wenn der fachliche Charakter durch ein „Begleitprogramm“ in den Hintergrund tritt (Einladung fachfremder Begleitpersonen, Übernahme Reise- /Unterbringungskosten der Gäste, Verteilung höherwertiger Geschenke, höherwertige Bewirtung, Auflockerung der Veranstaltung durch Unterhaltungselemente, externe Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsstätten mit dem Anschein von Exklusivität und Luxus); bei vergünstigten Teilnahmegebühren für den öffentlichen Dienst bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung.	Nr.IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behörtl. VV (s. IV.2 Buchst. a) nicht ausgeschlossen; ggf. Zustimmungsfiktion (Nr. IV.4 Buchst. a)
G			
Gastgeschenke	Zulässig, wenn...	...diese anschließend abgeliefert werden Anderenfalls: Einzelfallgenehmigung	Nr. IV.4 Buchst. b (Zustimmungsfiktion), Nr. IV.3, Zustimmung im Einzelfall; Behörtl. VV (s. IV.2 Buchst. c) nicht ausgeschlossen.
Geschenke aus dem Kollegenkreis	Zulässig, wenn...	... üblich und angemessen zu persönlichen Ereignissen <i>(z.B. Geburtstage, Jubiläen, Beförderungen, Abschiede)</i>	Nr. IV.4 Buchst. e, Zustimmungsfiktion

¹ Die Empfehlungen der Finanzbehörde für die Teilnahme an Fachtagungen für Führungskräfte der hamburgischen Verwaltung vom 31.10.2002 (MittVw 2002, S. 191) sind zu beachten.

Vorteil	Annahme	Erläuterung	Gilt als allgemein genehmigungsfähig nach...
Geringwertige / sehr geringwertige Aufmerksamkeiten	Zulässig, wenn...	...geringer (max. 20 Euro) oder sehr geringer Wert <i>z.B. Pralinen, Kaffee, Kugelschreiber, Kalender, Massenwerbeartikel, Aufmerksamkeiten für eine Gruppe von Beschäftigten</i>	Nr. IV.2 Buchst. c und IV.4 Buchst. c, ggf. Zustimmungsfiktion und Behördl. VV
W			
Werbeartikel	Zulässig, wenn...	...sehr geringwertige Aufmerksamkeit	Nr. IV.4 Buchst. c, ggf. Zustimmungsfiktion